Allgemeine Miet-, Aufschalt und Überwachungsbedingungen

der Secontec Rent GmbH

Die SECONTEC Rent GmbH, Nonnenstr. 21, 04229 Leipzig, (nachfolgend: „SECONTEC“) bietet ihren Kunden ein umfassendes Paket für die Aufschaltung und Überwachung größerer Flächen im Außenbereich, beispielsweise für Parkplätze, Lagerflächen, Baustellen, Bauwerke und sonstige schützenswerte Bereiche an. Hierfür stellt SECONTEC dem Kunden mietweise eine mobile Videoüberwachungsanlage (nachfolgend „Sicherheitsanlagen“) sowie ggfls. auch sonstiges Equipment wie mobile Personenerfassungsanlagen und Kameras, gemeinsam (nachfolgend: „Mietgegenstände“) zur Verfügung, installiert sie beim Kunden und schaltet diese auf das von SECONTEC oder deren Beauftragten betrieben Video-Operation Center (VOC) auf. SECONTEC überwacht dann innerhalb eines festgelegten Zeitraums pro Tag mithilfe der Mietgegenstände die zu überwachenden Bereiche (nachfolgend: „Detektionsbereiche“) und alarmiert im Gefahrenfall – je nach Absprache – die festzulegenden Personen, den Sicherheitsdienst des Kunden oder die Polizei.

1. Geltungsbereich

a) Die nachfolgenden Allgemeinen Miet- und Überwachungsbedingungen (Miet-AGB) gelten für sämtliche Mietverträge und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen (Aufschaltung und Überwachung), die zwischen dem Kunden (nachfolgend: „Kunden“) und der SECONTEC Rent GmbH abgeschlossen werden. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die AGB in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung – oder jedenfalls in der zuletzt in Textform übermittelten Version – auch als Rahmenvereinbarung für zukünftige gleichartige Verträge, ohne dass es eines erneuten , Hinweises durch SECONTEC bedarf.

b) Die nachfolgenden Miet-AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Mietverträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser Miet-AGB nicht abgeschlossen.

c) Die nachfolgenden Miet-AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn SECONTEC deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

d) Individuell getroffene Vereinbarungen sowie Angaben in der Auftragsbestätigung von SECONTEC haben gegenüber diesen Miet-AGB Vorrang.

e) Rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden in Bezug auf das Vertragsverhältnis – wie etwa Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen – bedürfen der Schriftform. Der Begriff „Schriftform“ im Sinne dieser AGB schließt sowohl die Schrift- als auch die Textform (z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax) ein. Gesetzlich vorgeschriebene Formvorgaben sowie weitergehende Nachweiserfordernisse, insbesondere bei Zweifeln an der Vertretungsbefugnis des Erklärenden, bleiben hiervon unberührt.

2. Vertragsschluss und Interventionsplan

a) SECONTEC bietet dem Kunden ihre Leistungen in einem unverbindlichen Angebot an, welches unter anderem eine genaue Spezifizierung der Mietgegenstände, die Mietdauer und den Mietpreis pro Woche anhand einer Leistungsbeschreibung enthält. Das unverbindliche Angebot

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

ist nicht bindend, sondern stellt lediglich eine Einladung an den Kunden dar, seinerzeit ein bindendes Angebot gegenüber der SECONTEC zu unterbreiten.

b) Der Kunde kann durch Unterzeichnung des unverbindlichen Angebots seinerseits ein bindendes Angebot gegenüber der SECONTEC unterbreiten. Mit Unterzeichnung des Angebots erkennt der Kunde diese Miet-AGB ausdrücklich an.

c) Der Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass SECONTEC dieses Angebot des Kunden durch Versand einer Auftragsbestätigung annimmt. Die Auftragsbestätigung fasst den Vertragsinhalt noch einmal zusammen und stellt dem Kunden den Interventionsplan (Interventionsplan) zur Verfügung.

d) Im Interventionsplan werden sämtliche Informationen niedergelegt, die für den Umfang der von SECONTEC zu erbringenden Aufschalt- und Überwachungsdienstleistung maßgeblich sind, nämlich

- Die Detektionsbereiche (zunächst nur vorläufig anhand von Skizzen festgelegt), das sind die Bereiche, die von SECONTEC aufgeschaltet und überwacht werden. Die endgültigen Detektionsbereiche werden erst nach der vollständigen Installation der Sicherheitsanlage mittels Fotos festgelegt und dann in einem Aktualisierten Interventionsplan entsprechend festgehalten;
- Die Alarmzeiten, das sind die Zeiten pro Tag, innerhalb derer die Detektionsbereiche von SECONTEC aufgeschaltet und überwacht werden;
- Die Kontaktpersonen mit Kontaktdaten (insbesondere einer Mobilfunknummer, über welche die Kontaktpersonen auch außerhalb der Alarmzeiten erreichbar sein müssen), das sind diejenigen Personen, die von SECONTEC im Falle eines Alarms zu verständigen sind;
- Die Interventionsmaßnahmen, das sind diejenigen Maßnahmen, die von SECONTEC im Falle eines Alarms zu ergreifen sind, zum Beispiel die Alarmierung der Kontaktpersonen, des Sicherheitsdienstes oder der Polizei;
- Kennwörter und/oder Codes, mit dessen Hilfe man sich gegenüber SECONTEC als Berechtigter legitimieren und Änderungen im Interventionsplan, Scharf- bzw. Unscharfschaltung der Sicherheitsanlage und deren räumliche Umsetzungen anweisen kann.

e) Der Kunde hat den Interventionsplan unverzüglich auszufüllen, zu unterschreiben und SECONTEC zur Verfügung zu stellen. Erst wenn der Interventionsplan SECONTEC vorliegt, werden die darin aufgeführten Informationen, insbesondere die Alarmzeiten, verbindlich. Liegt SECONTEC der Interventionsplan nicht vor, wird lediglich zu den Standartzeiten gemäß Annex 1 überwacht.

f) Nach Eingabe der Daten aus dem Interventionsplan ins System wird automatisiert ein IV Protokoll mit Bildern der Detektionsbereiche an den Kunden gesandt. Die so an den Kunden übermittelten Daten und Detektionsbereiche ersetzen die zunächst im Interventionsplan lediglich als Skizzen festgelegten Detektionsbereiche und werden Bestandteil des aktualisierten Interventionsplans. Der Kunde kann den so mitgeteilten Daten und Detektionsbereichen binnen fünf Tagen schriftlich widersprechen. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, gilt der aktualisierte Interventionsplan als genehmigt.

g) Mit dem Kunden vereinbarte Termine und Fristen stellen keine absoluten Fixgeschäfte dar. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt voraus, dass der Kunde die in Ziff. 8 aufgeführten Voraussetzungen geschaffen hat. Ist dies nicht der Fall, verlängern sich die vereinbarten Fristen und Termine entsprechend.

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

3. Vertragsinhalt

a) Gegenstand des jeweils abgeschlossenen Vertrages ist die Einrichtung, die zeitlich begrenzte Überlassung, Aufschaltung und Wartung der in der Auftragsbestätigung der SECONTEC spezifizierten Mietgegenstände durch SECONTEC gegen Zahlung einer (einmaligen) Einrichtungs- und einer (monatlichen) Mietpauschale durch den Kunden. Der Leistungsumfang für Aufschaltung und Wartung ergibt sich aus Annex 1 und 2, die Bestandteil dieser Miet-AGB sind. SECONTEC erbringt ihre Dienstleistungen nicht nach VOB.

b) Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass SECONTEC mit der Erbringung von Leistungen- und / oder Teilleistungen aus dem gegenständlichen Vertrag auch andere Unternehmen aus der SECONTEC Unternehmensgruppe beauftragen kann und wird. Insbesondere wird die Aufschaltung der Mietgegenstände und die nachfolgende Überwachung derzeit durch das VOC der SECONTEC Services GmbH, erbracht.

4. Vertragsdauer, Kündigung, Übergabe und Rückgabe

a) Das Mietverhältnis über die Mietgegenstände beginnt mit der Auftragsbestätigung. Die Mindestlaufzeit des Mietverhältnisses ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem 01. des Monats, der auf die Aufschaltung der Mietgegenstände folgt.

b) Sollte im Angebot und der Auftragsbestätigung nichts anderes geregelt sein, kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 Woche erstmalig zum Ende der Mindestlaufzeit von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden. Erfolgt vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit keine ordentliche Kündigung, verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils 1 Woche. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

c) Übergabe, Funktion und Zustand der Mietgegenstände werden in einem Übergabeprotokoll (nachfolgend: „Übergabeprotokoll“) festgehalten und vom Kunden durch Unterschrift bestätigt. Das Übergabeprotokoll wird Bestandteil des Mietvertrages.

d) Die Rückgabe der Mietgegenstände erfolgt nach Ablauf der Laufzeit am Übergabeort in gereinigtem und betriebsbereitem Zustand.

5. Entgelt, Zahlungsbedingungen

a) Der Kunde zahlt SECONTEC eine einmalige Einrichtungspauschale gemäß Ziff. 5 lit. c) sowie eine monatliche Mietpauschale gemäß Ziff. 5 lit d), deren Höhe sich jeweils aus der Auftragsbestätigung ergibt.

b) Die in der Auftragsbestätigung der SECONTEC angegebenen und vereinbarten Entgelte sind Nettopreise und gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

c) Nach Einrichtung und Aufschaltung der Mietgegenstände wird die in der Auftragsbestätigung der SECONTEC ausgewiesene einmalige Einrichtungspauschale fällig.

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

d) Der Kunde zahlt für die Überlassung der Mietgegenstände, deren Aufschaltung und die Überwachung der Detektionsbereiche eine monatliche Mietpauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Mietpauschale besteht ab Beginn der vertraglichen Mindestlaufzeit gemäß Ziff. 4 lit a). Für den Zeitraum ab Aufschaltung der Mietgegenstände bis zum Beginn der Mindestlaufzeit gem. Ziff. 4 lit. a) ist je Tag 1/30 der vereinbarten monatlichen Mietpauschale zu entrichten und mit Zugang der hierauf bezogenen Rechnung fällig. Die folgenden Mietpauschalen sind jeweils am 01. eines jeden Monats im Voraus fällig. Zahlungsziel ist jeweils 10 Tage

e) SECONTEC behält sich vor, bei Vertragsschluss eine Kaution in Höhe von einem vollen Monat der vorstehenden Mietkosten vom Kunden zu verlangen. Die Kaution wird bei der ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietgegenstände zurückgezahlt. SECONTEC darf sich für Forderungen, die sie gegen den Kunden während oder nach Beendigung der Mietdauer im Zusammenhang mit dem Mietvertrag erlangt hat, aus der Kaution befriedigen. Der Kunde ist bei Inanspruchnahme der Kaution verpflichtet, diese unverzüglich wieder auf die vereinbarte Höhe aufzustocken.

f) SECONTEC ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung mit Wirkung für die Zukunft in angemessenem Umfang zu erhöhen, um die seit der letzten Anpassung eingetretenen Kostensteigerungen (z. B. für Rechenzentrumskosten, Personalkosten oder infolge von Inflation) auszugleichen und die dadurch entstandenen Mehrkosten abzudecken. Eine solche Preisanpassung wird SECONTEC dem Kunden mit angemessener Vorlaufzeit mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende außerordentlich zu kündigen. Nutzt der Kunde dieses Kündigungsrecht nicht, wird der Vertrag zu den angepassten Konditionen fortgeführt, wobei die neue Vergütung frühestens sechs Monate nach der Teilung der beabsichtigten Preiserhöhung in Kraft tritt. SECONTEC wird den Kunden in der Mitteilung auf die Folgen des Nichtausübens seines Kündigungsrechts hinweisen. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden wird eine bereits im Voraus gezahlte Vergütung anteilig erstattet.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Aufrechnungs- oder Leistungsverweigerungsrechte zu Gunsten des Kunden bestehen nur, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Eigentum, Besichtigung und Werbung

a) Die Mietgegenstände inklusive aller dazugehörigen Komponenten bleiben im Eigentum von SECONTEC.

b) SECONTEC wird die Sicherheitsanlage und ggfls. auch die übrigen Mietgegenstände eindeutig kennzeichnen, um auf ihre Eigentümerstellung hinzuweisen. Der Kunde wird diese Kennzeichnung nicht entfernen und dafür Sorge tragen, dass diese stets sichtbar und lesbar bleibt.

c) SECONTEC ist berechtigt, die Mietgegenstände und alle dazugehörigen Komponenten zu den üblichen Geschäftszeiten auf dem Grundstück des Kunden zu besichtigen und zu untersuchen. Hierfür wird der Kunde SECONTEC Zugang zum Standort der Mietgegenstände verschaffen.

d) SECONTEC ist berechtigt, auf den Mietgegenständen Werbung für eigene Zwecke anbringen

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

zu lassen oder selbst anzubringen.

8. Bauseitige, organisatorische und technische Voraussetzungen

Für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung der SECONTEC Rent sind die Voraussetzungen in den Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rahmenvereinbarungen definiert. Mindestens sind seitens den Kunden folgende Voraussetzungen sicherzustellen:

a) Ständige Bereitstellung einer 230-Volt-Spannungsversorgung im Radius von 25m sowohl am Installationsort des Videoservers als auch – sofern nicht batteriebetrieben – am Standort der Mietgegenstände.
b) Regelmäßiger Rückschnitt von Pflanzen und sonstigem Bewuchs innerhalb der Detektionsbereiche, um eine uneingeschränkte Überwachung zu ermöglichen.
c) Gewährleistung einer stabilen Mobilfunkverbindung mit einer Netzabdeckung von mindestens 4G am Aufstellort der Sicherheitsanlage zur Sicherstellung der Alarmübertragung an die Leitstelle.
d) Bereitstellung eines geeigneten Standorts mit festem, ebenem Untergrund und einer Mindestfläche von 2,5 x 2,5 Metern.
e) Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen sowie Zustimmungen Dritter, insbesondere von Grundstückseigentümern, Betriebsräten oder Mitarbeitenden.
f) Sicherstellung der Anwesenheit einer autorisierten Person zum Zeitpunkt der Installation, um eine Einweisung in die Bedienung der Überwachungstechnik zu ermöglichen.

9. Pflichten des Kunden

a) Der Kunde wird SECONTEC vor und nach einer Veränderung der Positionierung der Mietgegenstände schriftlich hierüber unterrichten, damit ein aktualisierter Interventionsplan erstellt werden kann.
b) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände ab der Übergabe bis zu deren endgültigen Abholung durch SECONTEC dauerhaft mit Strom versorgt zu lassen, um sicherzustellen, dass der Diebstahlschutz der Mietgegenstände funktionsfähig bleibt. Dies gilt nicht bei Mietgegenständen, die über eine autarke Stromversorgung verfügen.

10. Haftungen von SECONTEC

a) SECONTEC gibt keine Garantie oder Gewährleistung dafür ab, dass durch die vertraglich vereinbarten Aufschaltung und Überwachung Schadenfälle beim AG vermieden werden (z. B. Diebstähle, Einbrüche). Die Aufschaltung ersetzt nicht den Abschluss marktüblicher Versicherungen durch den Kunden zum Schutz vor finanziellen Nachteilen in Folge von zum Beispiel Einbruchdiebstählen, Diebstählen, Brandstiftungen, Vandalismusschäden.
b) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers,

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SECONTEC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

c) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SECONTEC nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

d) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von SECONTEC für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 100.000 EUR je Schadensfall, 500.000 EUR je Schadensereignis und 1.000.000 EUR für alle Schadensereignisse eines Kalenderjahres und 30.000,00 EUR bei Verlust von Schlüsseln / Codekarten des Kunden, die einem Beauftragten oder Mitarbeiter von SECONTEC gegen Unterschrift ausgehändigt wurden, beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Auf Wunsch kann die Haftungssumme gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr durch den Kunden für den Einzelfall erhöht werden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

e) Schadensersatz- und sonstige Gewährleistungsansprüche des Kunden müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr, nachdem sie entstanden sind und der Kunde hiervon Kenntnis erlangt, gegenüber SECONTEC geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Anspruch dem Grunde nach geltend gemacht wird. Ansprüche, die nicht innerhalb der genannten Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

f) Schadensersatz- und sonstige Gewährleistungsansprüche des Kunden müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ablehnung der Eintrittspflicht seitens SECONTEC oder ihres Haftpflichtversicherers vom Kunden gerichtlich geltend gemacht werden. Werden abgelehnte Ansprüche erst nach Verstreichen der Jahresfrist gerichtlich geltend gemacht, sind diese ausgeschlossen.

g) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der SECONTEC.

h) Der Kunde ist verpflichtet, SECONTEC unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

i) Bei vollständiger oder teilweiser Beschädigung der Mietgegenstände, die von SECONTEC nicht zu vertreten ist und die dazu führt, dass der Kunde die Mietgegenstände nicht vertragsgemäß nutzen kann, ruhen die Pflicht der SECONTEC zur Gebrauchsgewährung, Aufschaltung und Überwachung und die Pflicht des Kunden zur Zahlung der Miete für einen Zeitraum von zunächst zwei Wochen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn SECONTEC nicht innerhalb der vorgenannten Zeit erklärt hat, dass sie die Mietgegenstände wiederherstellen wird. Erklärt sich SECONTEC dahingehend, die Mietgegenstände nicht wiederherzustellen, oder erklärt sie sich in der genannten Frist gar nicht, wird das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. Dem Kunden stehen keine Schadensersatzansprüche zu. Erklärt sich SECONTEC dahingehend, dass die Mietgegenstände wiederaufgebaut werden sollen, so ruht das Mietverhältnis für den für den Aufbau benötigten Zeitraum. Dem Kunden steht in diesem Falle nur dann ein außerordentliches

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

Kündigungsrecht zu, wenn das Ruhen des Mietverhältnisses für den Zeitraum des Wiederaufbaus für ihn unzumutbar ist. Er hat in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht, das binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der SECONTEC über den Wiederaufbau auszuüben ist.

11. Haftungen des Kunden

a) Der Kunde haftet SECONTEC für sämtliche Schäden, die durch ihn, die in seinem Betrieb tätigen Personen, Besucher oder mit seiner Zustimmung mit den Mietgegenständen in Berührung kommende Personen schuldhaft verursacht werden. Dem Kunde obliegt der Beweis dafür, dass der einzelne Schaden allein auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen, also von ihm nicht zu vertreten ist.

b) Bei Schäden an den Mietgegenständen, die regelmäßig nicht allein durch die vertragsgemäße Abnutzung entstehen, trifft den Kunden die Beweislast dafür, dass die Verschlechterung der Mietgegenstände nicht von ihm verursacht und verschuldet worden ist.

c) Schäden an den Mietgegenständen hat der Kunde SECONTEC unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, SECONTEC umfassend Auskunft über Ursache und Verursacher des Schadens zu geben. Bei Unfällen oder Diebstahl hat der Kunde die Polizei einzuschalten und ggfls. Anzeige zu erstatten. Der Kunde hat dies der SECONTEC nachzuweisen und SECONTEC sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu erteilen, die er in diesem Zusammenhang erlangt. Bei Beschädigung oder Diebstahl hat der Kunde alles zu tun, den Verursacher namhaft zu machen. Er haftet für Schäden, die durch Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Sofern SECONTEC infolge der Unterlassung nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Kunde weder eine Mietminderung geltend machen noch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder das Mietverhältnis fristlos kündigen.

d) SECONTEC wird den Kunden über das VOC in der Regel über aktuelle Unwetterwarnungen des Deutschen Wetter Dienstes in Bezug auf den Aufstellungsort der Mietgegenstände informieren. Ein Anspruch des Kunden auf diese Informationen besteht allerdings nicht. Soweit SECONTEC den Kunden über eine solche Unwetterwarnung informiert, hat der Kunden alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Beschädigung der Mietgegenstände zu vermeiden, insbesondere hat er den Kamera-Mast der Sicherheitsanlage einzufahren und ggfls. die Stützfüße zu beschweren, um einem Umkippen der Sicherheitsanlage vorzubeugen.

12. Versicherung

Der Kunde hat die Mietgegenstände auf seine Kosten während der Vertragsdauer zum Neuwert gegen die Risiken einer Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer, Wasser, Diebstahl, Vandalismus und sämtliche sonst in seiner Branche üblichen Risiken zu versichern. Der Kunde ist ferner verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Auf Verlangen von SECONTEC muss der Kunde das Bestehen eines vereinbarungsgemäßen Versicherungsschutzes nachweisen.

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

13. Datenschutz

a) Die SECONTEC beachtet bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten des Kunden und anderer Betroffener die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

b) Die weiteren Einzelheiten regeln die von SECONTEC bereitgestellte Datenschutzerklärung sowie die Besonderen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung Art.28 DSGVO), die diesen AGB als Annex 3 beigefügt sind.

14. Untervermietung

Jegliche Weiterüberlassung der Mietgegenstände an Dritte, insbesondere die Untervermietung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SECONTEC.

a) Sofern SECONTEC einer Untervermietung zustimmt (berechtigte Untervermietung), verpflichtet sich der Kunde gegenüber SECONTEC:

- Mit dem Untermieter einen schriftlichen Untermietvertrag abzuschließen und den Untermieter darauf hinzuweisen, dass der Kunde selbst nicht Eigentümer der Mietgegenstände ist, sondern diese seinerseits von SECONTEC gemietet hat in deren Eigentum sie stehen;
- SECONTEC die Untervermietung vor Gebrauchsüberlassung an den Untervermieter mit Benennung des Untermieters und dessen Adresse schriftlich mitzuteilen;
- Mit dem Untermieter im Untermietvertrag eine Regelung zu treffen, die SECONTEC berechtigt, ensprechend Ziff. 7 lit. c) dieser Miet-AGB die Mietgegenstände zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen;
- Den Untermieter im Untermietvertrag zu verpflichten, die Kennzeichnung der Sicherheitsanlage gemäß Ziff. 7 lit. b dieser Miet-AGB, mit der auf die Eigentümerstellung von SECONTEC hingewiesen wird, nicht zu entfernen und Sorge dafür zu tragen, dass diese stets sichtbar und lesbar bleibt;
- Dem Untermieter im Untermietvertrag Pflichten aufzuerlegen, die denjenigen in Ziff. 9 dieser Miet- AGB entsprechen.

b) Überlässt der Kunde unberechtigterweise die Mietgegenstände einem Untermieter oder sonstigem Dritten, so kann SECONTEC diesen Mietvertrag fristlos kündigen.

c) Für den Fall der berechtigten oder unberechtigten Untervermietung tritt der Kunde bereits jetzt den Anspruch gegen seinen Untermieter in Höhe der jeweils offenen Miete gemäß diesem Vertrag zur Sicherheit an die dies annehmenden SECONTEC ab. SECONTEC ist nur berechtigt, den Untermieter direkt in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit der Kunde mit seinen Mietzahlungen in Rückstand gerät.

15. Sonstiges

a) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der SECONTEC.

b) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der SECONTEC, sofern es sich beim Kunden um einen

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt; SECONTEC ist berechtigt, den Kunde auch an seinem Hauptsitz zu verklagen.

c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

d) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Ist oder wird eine Bestimmung unwirksam, soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird.

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

Annex 1:
Aufschalt- und Überwachungsleistungen im Rahmen des Mietvertrages:

Umfang von Aufschaltung und Überwachung

a) Der Umfang, der von SECONTEC geschuldeten Aufschaltung und Überwachung ergibt sich aus dem Interventionsplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist.

b) Die Aufschaltung der beim Kunden installierten Sicherheitsanlage erfolgt – sofern im Interventionsplan nicht Abweichendes geregelt ist – zu den folgenden Zeiten:
MO-SO: Scharfschaltzeit 22:00 Uhr - Unscharfschaltzeit: 06:00 Uhr

c) Eine Verlängerung der Scharfschaltdauer ist nicht möglich. Eine Verkürzung der Scharfschaltdauer ist durch den Kunden möglich.

d) Die Aufschaltungs- und Überwachungsleistungen werden nur für die im Interventionsplan festgelegten und einsehbaren Detektionsbereiche geschuldet, die nach Aufschaltung der Sicherheitsanlage durch Fotos dokumentiert werden. Es obliegt dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass die Detektionsbereiche während der Aufschaltung frei einsehbar sind und bleiben und die Sicht nicht durch Bauwerke, Fahrzeuge, Vegetation oder Sonstiges eigeschränkt wird. Der Bereich außerhalb der Detektionsbereiche wird nicht aufgeschaltet und überwacht. SECONTEC stellt dem Kunden unverzüglich nach der In-stallation der Sicherheitsanlage eine aktualisierte Version des Interventionsplans (**Aktualisierter Interventionsplan**) zur Verfügung, die dann die Fotos der Detektionsbereiche enthält. Sofern der Kunden den so dokumentierten Detektionsbereichen nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gelten diese Detektionsbereiche als vereinbart und für die Erbringung der Aufschalt- und Überwachungsleistungen maßgeblich.

e) Die Überwachung der Detektionsbereiche beginnt zum Zeitpunkt der Übersendung des Aktualisierten Interventionsplans an den Kunden.

f) Im Interventionsplan werden einvernehmlich die Kontaktpersonen im Alarmfall sowie die Passwörter und/oder Zugangscodes (für erlaubte Zugänge auf das überwachte Gelände in der „Scharfschaltperiode“) definiert. Wer sich durch diese Passwörter und/oder Zugangscodes gegenüber SECONTEC legi-timieren kann, wird als berechtigte Person behandelt und ein Alarm wird nicht ausgelöst.

g) Die Video-Sensoren sind so zu konfigurieren, dass Falsch- und Fehlalarme weitestgehend aus geschlossen werden. Zu viele Falschalarme verursachen Folgekosten und gegebenenfalls die unkonzentrierte Bearbeitung durch die Mitarbeiter im VOC. Der Kunde wird im Falle zu vieler Falsch- und Fehlalarme durch SECONTEC informiert. In der Folge ist die Nachkonfiguration der Sensorik oder das Ergreifen geeigneter Maßnahmen (z.B. Reinigung Kameralinsen) notwendig, die weiterhin die Sicherheit des Objektes gewährleisten und zur Reduzierung von Falschalarmen beitragen.

h) Unter Falsch- und Fehlalarmen sind Auslösungen zu verstehen, die ihre Ursache in Wind, Regen, Schnee, Verunreinigung der Kameras, Spiegelungen in Wasserpfützen, Licht-Schattenwechsel durch Wolkenbewegungen, Scheinwerfer außerhalb des gesicherten Geländes, die im Vorbeifahren, beim Halten oder Wenden in das Gelände leuchten, oder in vergleichbaren Gründen haben.

i) Berechtigte Personenbewegungen ohne Gefahrenmerkmale, die zur Auslösung von Videoalarmen führen, werden ebenfalls als Falschalarm gewertet.

j) Bei dauerhaften Falsch- und Fehlalarmen werden die entsprechend vereinbarten Maßnahmen ausgeführt. SECONTEC ist berechtigt, einzelne Kameras der Sicherheitsanlage für maximal 12 Stunden aus der Überwachung zu nehmen. Der Kunde wird über die Abschaltung per E-Mail

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

informiert. Automatische Videoalarme werden in dieser Zeit nicht übermittelt.

k) Falschalarme gelten als dauerhaft, wenn von einer Kamera mehr als 6 Alarme je 30 Minuten übertragen werden.

l) SECONTEC weist ausdrücklich darauf hin, dass bei sehr schlechten Witterungsbedingungen und den etwaig daraus resultierenden Massenauslösungen keine sichere Erkennung von Gefahren möglich ist. Eine Haftung im Schadensfall kann durch SECONTEC für diesen Fall nicht übernommen werden.

m) Die Anzahl und die Qualität der in das VOC übertragenden Bilder kann auf Grund der verfügbaren Upload Geschwindigkeit von den vor Ort aufgezeichneten Bildern abweichen.

n) Das VOC der SECONTEC bzw. seines Beauftragten kann nur dann reagieren, wenn eine unberechtigte Personenbewegung im Bild eindeutig erkennbar ist.

o) Der Kunde und SECONTEC vereinbaren im Interventionsplan Maßnahmen für mögliche Situationen und legen Art- und Umfang der Leistungen, sowie die damit entstehenden Folgekosten fest. Um sensible / gefährdete Bereiche von z.B. öffentlichem Land zu unterscheiden, hat der Kunde die Möglichkeit, sein Objekt in bis zu 2 Zonen zu unterteilen.

p) Es gilt als vereinbart, dass in Bereichen, die im Interventionsplan keinen Einsatz der Polizei oder des Sicherheitspartners vorsehen, SECONTEC keine Haftung für entstandene Schäden übernehmen kann.

q) Wird im Zuge der Alarmverfolgung durch SECONTEC die Polizei / Feuerwehr auf Grund des Verdachts eines Gefahrenmomentes hinzugezogen, so gilt der Kunde in jedem Falle kostenrechtlich als „Verursacher“ des Einsatzes.

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

Annex 2:
Wartungsleistungen im Rahmen des Mietvertrages:

1. Leistungen

SECONTEC verpflichtet sich, die Mietgegenstände in dem in der Auftragsbestätigung definierten Rhythmus zu überprüfen sowie die elektrische und mechanische Sicherheit zu gewährleisten. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes ausgewiesen ist, findet die Wartung zweimal pro Vertragsjahr statt, wobei ein Termin vor Ort beim Kunden und ein Termin remote stattfindet. Hilfsmittel, die zur Wartung oder zum Zugang zu den Anlagen erforderlich sind, wie Hubwagen oder Montagebühnen, sind durch den Kunden zur Verfügung zu stellen.

2. Störungen und Störungsbehebung

a) SECONTEC wird die Störungsbehebung unverzüglich veranlassen. In der Regel erfolgt eine Störungsbehebung innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung bei SECONTEC. Ein Anspruch hierauf besteht aber nicht.

b) Kann eine Störung nicht kurzfristig beseitigt werden, ist SECONTEC berechtigt, soweit technisch notwendig, Teile oder, falls notwendig, die gesamte Sicherheitsanlage und sonstige Mietgegenstände abzuschalten. SECONTEC ist verpflichtet, den Kunde von dieser Abschaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

c) Mit der vereinbarten Mietpauschale sind die Materialkosten sowie Lohnkosten für Pflege-, Prüf- und Wartungsarbeiten sowie Software-Updates abgegolten. Reisezeiten- und kosten für Vor-Ort-Wartungseinsätze sind in der vereinbarten Mietpauschale nicht enthalten, sofern es sich um Einsätze handelt, deren Ursache nicht vom Vermieter zu vertreten sind. Wartezeiten, die nicht durch SECONTEC zu vertreten sind, werden nach Aufwand berechnet. Kosten für die Beseitigung von Störungen und Mängeln, die durch den Kunden oder Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sind nicht in der vereinbarten Wartungspauschale enthalten.

d) Die vereinbarte Mietpauschale beinhaltet nicht die Kosten für die Behebung von Schäden aus Kurzschluss, höherer Gewalt, Brand, Schäden aus Löschen und Rettung, Blitzschlag, Explosionen aller Art, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Plünderung, Vandalismus, Sabotage, Überschwemmungen, Was-ser, Feuchtigkeit, Wasser- und Säuredämpfen. Solche Kosten sind vom Mieter zu tragen.

e) Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages alle ihm bekanntwerdenden Störungen und Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich SECONTEC zu melden und während der Dauer dieses Vertrages keine Eingriffe in die Mietgegenstände vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Störungen und Schäden dürfen nur vom SECONTEC oder dessen Beauftragten beseitigt werden.
Der Kunde erteilt SECONTEC jede erforderliche Auskunft über die Mietgegenstände sowie ihre Betriebsbedingungen. Der Mieter ist verpflichtet, SECONTEC zu geschäftsüblichen und, falls notwendig, nach vorheriger Vereinbarung auch zu geschäftsunüblichen Zeiten, den Zugang zu den Sicherheitsanlagen zu ermöglichen.

f) SECONTEC ist berechtigt, auf seine Kosten nach ihrem Ermessen Konstruktionsänderungen, den Ersatz der Mietgegenstände oder einzelner Teile vorzunehmen.

g) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat SECONTEC das Recht, nach Fristsetzung und entsprechender Ankündigung jede weitere Leistung einzustellen, ohne auf die Rechte aus dem geschlossenen Vertrag zu verzichten.

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

Annex 3:
Besondere Bedingungen zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Präambel und Anwendungsbereich
Diese besonderen Bedingungen regeln Rechte und Pflichten des Kunden als Verantwortlicher („Auftraggeber“) und dem Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter („Auftragnehmer“) im Zusammenhang mit der Verarbeitung per-sonenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO.
Sie gelten für alle Tätigkeiten, bei denen der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der unter den AGB geschuldeten Leistungen verarbeitet. Begriffe sind im Sinne der DSGVO zu verstehen.
Soweit nachstehend „schriftlich“ gefordert wird, genügt mindestens Textform (§ 126b BGB); die elektronische Form erfüllt die Schriftlichkeit i.S.d. Art. 28 Abs. 9 DSGVO.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
1. Gegenstand der Verarbeitung. Der Auftragnehmer erbringt die in den AGB/Hauptvertrag beschriebenen Leistungen; hiermit verbunden ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im folgenden Umfang:

a) Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten:
Installation, Inbetriebnahme, Vermietung und Wartung von Videoüberwachungsanlagen

b) Rechtsbezug: Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses („Hauptvertrag“) und dieser AVV-Bedingungen.

2. Dauer. Die Verarbeitung beginnt mit Vertragsschluss und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Beendigung des Hauptvertrags, sofern nicht nachstehend abweichend geregelt.

§ 2 Art, Zweck, Datenkategorien und Betroffenengruppen
1. Art der Verarbeitung (Beispiele – durch den Auftraggeber zu konkretisieren): Erheben, Erfassen, Speicherung, Übertragen, Auslesen, Abfrage, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Abgleich/Verknüpfung, Einschränkung, Löschung, Vernichtung von Bildern, die von der Videoüberwachungsanlage aufgezeichnet werden.
2. Zweck der Verarbeitung: Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zugunsten des Auftraggebers, einschließlich Betrieb, Wartung, Support, Fehleranalyse, Abrechnung und Sicherheit.
3. Kategorien personenbezogener Daten:
Bilder der Videoüberwachung
4. Kategorien betroffener Personen: Kunden, Interessenten, Mitarbeiter des Auftraggebers, Lieferanten, Ansprechpartner, alle Personen die sich innerhalb des Aufzeichnungsbereiches der Videoüberwachung bewegen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers
1. Verarbeitung nach Weisung. Der Auftragnehmer verarbeitet Daten ausschließlich nach dokumentierten Weisungen des Auftraggebers bzw. wie vertraglich vereinbart, es sei denn, eine gesetzliche Pflicht verlangt Abweichendes (dann vorherige Information, soweit zulässig). Eigene Zwecke sind ausgeschlossen.
2. Vertraulichkeit. Alle zur Verarbeitung befugten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, geschult und angemessen überwacht.
3. Unterstützungspflichten. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber angemessen u. a. bei Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutzfolgenabschätzung, Konsultationen, bei der Wahrnehmung von Betroffe-nenrechten und hält erforderliche Nachweise/Dokumentationen

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

bereit.

4. Auskunftsanfragen. Anfragen von Betroffenen oder Dritten beantwortet der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers; direkt an ihn gerichtete Anfragen leitet er unverzüglich weiter.
5. Datenschutzbeauftragter/Vertreter. Soweit gesetzlich erforderlich, bestellt der Auftragnehmer einen Datenschutzbeauftragten (DSB) und – falls außerhalb der EU niedergelassen – einen EU-Vertreter (Art. 27 DSGVO); Kon-taktdaten und Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
6. Verarbeitungsort und Drittlandtransfer. Die Verarbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der EU/ des EWR. Verarbeitungen in Drittländern oder Zugriffe von dort erfolgen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers und unter Einhaltung von Kapitel V DSGVO (einschließlich geeigneter Garantien, z. B. EU-Standardvertragsklauseln in jeweils gültiger Fassung).
7. HomeOffice/Privatgeräte. Verarbeitung in Privaträumen ist zulässig, sofern die vertraglichen Datenschutz- und Sicherheitsniveaus eingehalten und Kontrollrechte des Auftraggebers auch dort ausgeübt werden können; Verarbeitung mit Privatgeräten (BYOD) ist ausgeschlossen.
8. Trennung, Kopien, Datenträger. Auftragsdaten werden mandantengetrennt verarbeitet; Kopien nur, soweit technisch erforderlich. Dedizierte Datenträger sind gekennzeichnet, verwaltet und sicher aufbewahrt.
9. Nachweispflichten. Der Auftragnehmer weist regelmäßig die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen nach; Nachweise können jederzeit angefordert werden.

§ 4 Sicherheit der Verarbeitung (Technische und organisatorische Maßnahmen – TOM)

1. Mindestniveau. Die nachstehenden TOM sind verbindlich und stellen das geschuldete Minimum dar; Anpassungen an den Stand der Technik sind zulässig, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. We-sentliche Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
2. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Zutrittskontrolle: Elektronisches Schließsystem; Rechenzentrumsbereiche mit Videoüberwachung, Alarmanlage.
b) Zugangskontrolle: Sichere Kennwörter, automatische Sperren; Verschlüsselung mobiler Datenträger.
c) Zugriffskontrolle: Berechtigungskonzepte, bedarfsgerechte Rechte, Protokollierung von Zugriffen.
d) Trennungskontrolle: Mandantenfähigkeit der Verarbeitungssysteme.
e) Pseudonymisierung/Privacy by Design (Art. 25, Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO): Personenbezug wird, wo möglich, reduziert; zusätzliche Zuordnungsinformationen werden getrennt und geschützt aufbewahrt.

3. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Weitergabekontrolle: Verschlüsselung bei Übertragung, Signatur von E-Mails und – sofern erforderlich und möglich – Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.
b) Eingabekontrolle: Protokollierung von Eingaben/Änderungen.

4. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Backups/Restore: Gesteuertes Backup und Wiederherstellungskonzept;
b) Perimeterschutz: Firewalls an Gateways; Schutz vor Stromausfall und mutwilliger Zerstörung; Malwareschutz.

5. Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO): Notfallkonzept/Business Continuity Pläne.
6. Regelmäßige Überprüfung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO): Datenschutzmanagement, Incident Response, Privacy-by-Default-Einstellungen.

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

7. Auftragskontrolle: Keine Verarbeitung ohne entsprechende Weisung; formalisiertes Auftragsmanagement und Nachkontrollen.
8. Der Auftragnehmer ist zum aktuellen Stand nicht nach einer DIN ISO oder IEC-Norm in Datenschutzbelangen zertifiziert.

§ 5 Berichtigung, Löschung und Sperrung

Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt im Auftrag verarbeitete Daten nur gemäß Vereinbarung bzw. Weisung des Auftraggebers – jederzeit, auch über die Vertragsbeendigung hinaus, soweit erforderlich.

§ 6 Unterauftragsverarbeiter

1. Einbindung. Die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers; zulässig nur bei vergleichbarem Datenschutzniveau und wirksamer Übertragung aller Pflichten aus dieser AVV (einschließlich Kontrollrechte).
2. Drittländer. Unterauftragsverhältnisse mit Verarbeitung außerhalb EU/EWR nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 und angemessenen Garantien (z. B. EUSCC in gültiger Fassung).
3. Auswahl und Kontrolle. Der Auftragnehmer wählt Unterauftragsverarbeiter sorgfältig aus, prüft deren TOM vor Datenweitergabe und mindestens jährlich deren Einhaltung, dokumentiert dies nachvollziehbar und stellt die Do-kumentation unaufgefordert bereit.
4. Haftung. Für Pflichtverletzungen des Unterauftragsverarbeiters haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
5. Aktuell eingesetzte Unterauftragsverarbeiter:
   Diese entnehmen Sie bitte dem beiliegenden “Hinweisblatt AVV”.
6. Nebenleistungen. Reine Nebenleistungen (z. B. Transport, Wartung, Reinigung, Telekommunikation, Benutzer Service) gelten nicht als Unterauftragsverarbeitung; die Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit bleibt Pflicht des Auftragnehmers.

§ 7 Rechte und Pflichten des Auftraggebers; Kontrollen

1. Der Auftraggeber ist für die Zulässigkeit der Verarbeitung und die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich.
2. Weisungen erfolgen dokumentiert (im Eilfall zunächst mündlich, mit unverzüglicher dokumentierter Bestätigung).
3. Kontrollen/Audits. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und dieser AVV angemessen zu kontrollieren – durch Auskunft, Einsicht in Systeme/Dokumente und Vor-Ort-Kontrollen. Kontrollen erfolgen angekündigt, zu Geschäftszeiten, nicht häufiger als jährlich, es sei denn, ein dringlicher Grund besteht. Der Auftragnehmer kann Drittkontrollen durch Wettbewerber aus wichtigen Gründen ablehnen.
4. Liegt ein valider externer Nachweis (z. B. Zertifizierung/Prüfbericht) vor, beschränken sich Kontrollen regelmäßig auf Stichproben.

§ 8 Melde und Informationspflichten (Data Breaches etc.)

1. Datenschutzverletzungen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung mit (Meldestelle s. § 10 Abs. 3).
   Die Meldung enthält mindestens:

a) Beschreibung der Art der Verletzung (inkl. Kategorien/ungefähre Zahl betroffener Personen und Datensätze),
b) Kontaktdaten des DSB/Ansprechpartners,

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

c) wahrscheinliche Folgen,
d) ergriffene/ vorgeschlagene Maßnahmen (Behebung, Minderung).

2. Störungen/Verstöße bei der Auftragserledigung sowie Maßnahmen von Aufsichtsbehörden mit Bezug zur Auftragsverarbeitung sind ebenfalls unverzüglich zu melden.
3. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33, 34 DSGVO.

§ 9 Weisungen

1. Der Auftraggeber behält ein umfassendes Weisungsrecht.
2. Hinweis und Suspendierungsrecht. Hält der Auftragnehmer eine Weisung für rechtswidrig, weist er den Auftraggeber darauf hin und ist berechtigt, deren Ausführung bis zur Bestätigung/ Änderung auszusetzen.
3. Dokumentation. Erteilte Weisungen und deren Umsetzung werden dokumentiert.

§ 10 Zuständigkeiten, Weisungsberechtigte, Meldestelle

1. Weisungsbefugte Personen – Auftragnehmer:
   Diese entnehmen Sie bitte dem “Hinweisblatt AVV”.
2. Weisungsbefugte Personen – Auftraggeber:
   Diese meldet der Auftraggeber selbständig innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsunterschrift an den Auftragnehmer.
3. Meldestelle für Datenschutzverletzungen (Auftraggeber):
   Siehe Punkt §10 Punkt 4 dieser Vereinbarung.
4. Datenschutzbeauftragte
   Auftragnehmer (DSB):
   Den Namen und die Kontaktinformationen entnehmen Sie bitte dem “Hinweisblatt AVV”.
   Auftraggeber (DSB/Ansprechpartner):
   Den Namen und die Kontaktinformationen meldet der Auftraggeber selbständig innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsunterschrift an den Auftragnehmer.

§ 11 Beendigung der Auftragsverarbeitung

1. Nach Vertragsende vernichtet der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers die Daten unwiderruflich oder übergibt sie an den Auftraggeber; die Wahl erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung. Vernichtung erfolgt so, dass eine Wiederherstellung mit vertretbarem Aufwand ausgeschlossen ist.
2. Entsprechendes gilt gegenüber Unterauftragsverarbeitern.
3. Die ordnungsgemäße Vernichtung/Übergabe ist nachzuweisen.
4. Nachweisdokumentationen bewahrt der Auftragnehmer mindestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Vertragsende auf (zur Entlastung kann Übergabe an den Auftraggeber erfolgen).

§ 12 Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers ist abschließend im Hauptvertrag/AGB geregelt; eine gesonderte Vergütung/Kostenerstattung im Rahmen dieser AVV erfolgt nicht.

§ 13 Haftung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften für Schäden aus unzulässiger/unrichtiger Verarbeitung als Gesamt-schuldner (Art. 82 DSGVO).
2. Trägt der Auftragnehmer die Verantwortung für einen Schaden im Rahmen der Auftragsverarbeitung, stellt er den Auftraggeber auf erstes Anfordern frei und ersetzt

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

notwendige Rechtsverteidigungskosten, solange er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

3. Der Auftragnehmer haftet für eigenes Verschulden, das seiner Mitarbeiter, Beauftragten und Unterauftragsverarbeiter.
4. Abs. 2–3 gelten nicht, soweit der Schaden allein durch weisungsgemäße, korrekte Leistung verursacht wurde.

§ 14 Sonderkündigungsrecht

Bei schwerwiegenden Verstößen des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften/diese AVV, bei Nichtbefolgung rechtmäßiger Weisungen oder verweigerter Kontrolle kann der Auftraggeber den Hauptvertrag und diese AVV außerordentlich fristlos kündigen. Bei unerheblichen Verstößen ist vorab eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Entstehen dem Auftraggeber Kosten durch die berechtigte außerordentliche Kündigung, hat der Auftragnehmer diese zu ersetzen.

§ 15 Vertraulichkeit, Zurückbehaltungsrecht, Nebenklauseln

1. Beide Parteien behandeln Geschäftsgeheimnisse und Sicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich; im Zweifel gilt Information als vertraulich, bis eine schriftliche Freigabe erfolgt.
2. Der Auftragnehmer verständigt den Auftraggeber unverzüglich bei Gefährdungen des Eigentums des Auftragge-bers durch Maßnahmen Dritter (Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenz u. ä.).
3. Nebenabreden bedürfen der Textform und einer ausdrücklichen Bezugnahme auf diese AVV-Bedingungen.
4. Eine Zurückbehaltung i.S.v. § 273 BGB an Auftragsdaten und Datenträgern ist ausgeschlossen.
5. Salvatorische Klausel: Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht.

§ 16 Abschluss und Rangfolge

1. Diese AVV-Bedingungen werden mit Annahme der AGB des Auftragnehmers automatisch geschlossen (Art. 28 Abs. 9 DSGVO).
2. Im Kollisionsfall zwischen AGB/Hauptvertrag und diesen AVV-Bedingungen gehen letztere datenschutzrechtlich vor.

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026

Hinweisblatt AVV Secontec Rent GmbH:

Diese Hinweisblatt enthält Ergänzungen und Klarstellungen zu den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen integrierten Besondere Bedingungen zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO).

1. Unterauftragnehmer

Name	Sitz	Tätigkeit
Secontec GmbH	Leipzig	Unterstützung bei Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Service von Videoüberwachungsanlagen
Secontec Services GmbH	Leipzig	Aufschaltungen; Unterstützung bei Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Service von Videoüberwachungsanlagen
Microsoft (O365)	Dublin, Ireland	Bereitstellung und Unterstützung mit Cloud Produkten
NXGEN TECHNOLOGY AG	Zürich, Schweiz	Bereitstellung von Rechenzentrumsleistungen, Software für Alarm- und Ereignismanagement, Verwaltung und Pflege von Kunden und Kontaktdaten
MT Elektro GmbH & Co. KG	Linnich	Unterstützung bei Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Service von Videoüberwachungsanlagen
Easy Protect	Leipzig	Unterstützung bei Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Service von Videoüberwachungsanlagen
Brainformatik GmbH	Mühlendorf a. Inn	Verwaltung und Pflege von Kunden-, Interessenten- und Kontaktdaten sowie Unterstützung von Vertriebs-, Marketing- und Kundenserviceprozessen.

2. Kontaktdaten der weisungsbefugten Person beim Auftragnehmer

Name: Hendrik Besold
Stellung: Geschäftsführer
Telefonnummer: +49 2233 9794 00
E-Mail: h.besold@secontec.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten beim Auftragnehmer

Name: Herr Christian Paulus – DS Consult + Compliance GmbH
Stellung: extern bestellter Datenschutzbeauftragter
Telefonnummer: +49 9431 7173 010
E-Mail: helpdesk.dscc@d-s.group

© SECONTEC Rent GmbH, Stand 05/2026